



Lebenshilfe

Bundesvereinigung
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Tel.: (0 64 21) 491 – 0, Fax: 491 – 213
e-mail: recht@lebenshilfe.de
Internet: <http://www.Lebenshilfe.de>

3. März 2008

Stellungnahme

der

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e. V.

zum

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

vom 17. Januar 2008

über die

Verordnung von häuslicher Krankenpflege
(Häusliche Krankenpflege-Richtlinien)

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2008 eine Änderung der Richtlinien über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinien) beschlossen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe tritt mit der Bitte an das Bundesministerium für Gesundheit heran, die Richtlinie nach § 94 Abs. 1 Satz 2 SGB V zu beanstanden.

Der Beschluss des G-BA vom 17.01.2008 ist mit der zitierten Gesetzesfassung des § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V nicht zu vereinbaren und setzt den in § 37 Abs. 6 SGB V erteilten Auftrag nur unzureichend um, in den Richtlinien festzulegen, „an welchen Orten und in welchen Fällen“ Leistungen nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 auch außerhalb des Haushalts und der Familie des Versicherten erbracht werden können.

Der Begriff „Betreute Wohnformen“ muss konkretisiert werden

§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat seit dem 1. April 2007 folgenden Wortlaut: „Versicherte erhalten in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in *betreuten Wohnformen*, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte.“

Damit will der Gesetzgeber den Wortlaut des § 37 SGB V an die sich verändernden gesellschaftlichen Lebensverhältnisse anpassen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe vertritt als Selbsthilfe- und Angehörigenverband die Interessen von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Diese leben in sehr unterschiedlichen Wohnformen. Häufig erfüllten diese Wohnformen in der Vergangenheit nicht die Anforderungen einer eigenen Häuslichkeit (§ 37 SGB V a. F.). Sie stellen allerdings seit jeher das „Zuhause“ der Menschen mit einer geistigen Behinderung dar.

Neben *ambulant betreuten Wohnformen*, in denen bereits nach § 37 Abs. 1 SGB V a. F. Leistungen der häuslichen Krankenpflege erbracht werden konnten, soweit ein eigener abgeschlossener Haushalt vorlag (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 13.07.2001 BT-Drs. 14/6680), verfügt die Lebenshilfe über zahlreiche Wohnheime. Diese bestehen in der Regel aus kleinen Einheiten mit 6 bis 24 Plätzen in normaler Wohnumgebung. Die Mitarbeiter sind vorwiegend pädagogisch qualifiziert und verfolgen das Ziel, Hilfe zu möglichst selbstbestimmtem Wohnen zu leisten. Dies unterscheidet die Wohnangebote der Lebenshilfe von anderen Wohnformen für betagte oder an Alzheimer erkrankte Menschen oder auch von sog. Komplexeinrichtungen, in denen i. d. R. Mitarbeiter mit einer pflegerischen oder medizinischen Ausbildung beschäftigt sind und im Schwerpunkt pflegerische Tätigkeiten erbringen.

Deshalb hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe im Gesetzgebungsverfahren zum GKV-WSG darum gebeten, die Vorschrift des § 37 SGB V so zu ändern, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung, die in einer bisher nicht im Rahmen der Häuslichkeit nach § 37 SGB V anerkannten Einrichtung wohnen, nicht länger unangemessen benachteiligt werden.

Der Begriff „betreute Wohnformen“ i. S. d. § 37 SGB V i. d. F. des GKV-WSG ist gesetzlich nicht definiert. Er umfasst sehr unterschiedliche Formen betreuter Wohnmöglichkeiten für alte, behinderte und/oder pflegebedürftige Menschen.

In den von der Bundesregierung am 4. Juli 2006 veröffentlichten „Eckpunkten zu einer Gesundheitsreform 2006“ heißt es unter der Ziff. 9 (Schnittstellen zwischen Akutversorgung, Rehabilitation und Pflege): „Der Haushaltsbegriff zur Gewährung häuslicher Krankenpflege muss so verändert werden, dass diese auch in neuen Wohngemeinschaften oder Wohnformen (**z. B. Einrichtungen der Lebenshilfe**) und in besonderen Ausnahmefällen auch in Heimen erbracht werden kann.“ „Einrichtungen der Lebenshilfe“ sind folglich von der Bundesregierung als Beispiel für die Notwendigkeit einer Änderung des § 37 SGB V ausdrücklich benannt worden.

Die Bundesministerin für Gesundheit hat der Bundesvereinigung Lebenshilfe nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in einem Schreiben vom 31. Januar 2007 ausdrücklich bestätigt, dass von dem Begriff „betreute Wohnformen“ auch Wohnstätten der Lebenshilfe erfasst sein sollen. Häusliche Krankenpflege werde künftig auch in neuen Wohngemeinschaften oder Wohnformen als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung gewährt. Dieser neuen Regelung lägen nicht zuletzt die von der Lebenshilfe vorgetragenen Sachverhalte zugrunde. **Die Änderungen sollen Einrichtungen der Lebenshilfe in den Anwendungsbereich der Vorschrift des § 37 SGB V einbeziehen.**

Ergänzend ist aus unserer Sicht darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber mit der Änderung des Gesetzestextes (Einbeziehung der betreuten Wohnformen) nicht ausschließlich ambulante Wohnformen gemeint haben kann. Beim sog. ambulant betreuten Wohnen lebt ein behinderter und/oder pflegebedürftiger Mensch allein oder mit anderen in einer eigenen Wohnung und erhält ergänzende Betreuungsleistungen z. B. in Form der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII. Wie ausgeführt, bestand für diese Personengruppe bereits nach § 37 SGB V alter Fassung ein Anspruch auf Leistungen der Behandlungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist jedoch mit der Änderung des Gesetzestextes eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten intendiert.

Die Auslegung des Begriffs „in betreuten Wohnformen“ gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V i. d. F. des GKV-WSG darf sich deshalb nicht darauf beschränken, auf ambulant betreute Wohnformen zu verweisen, die bereits von § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V a. F. erfasst waren. Die Neufassung des § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V liefe sonst im Bereich des Wohnens ins Leere!

Entsprechend dem in § 37 Abs. 6 SGB V normierten Auftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss, festzulegen, an welchen Orten und in welchen Fällen Leistungen auch außerhalb des Haushalts und der Familie zu erbringen sind, reicht es daher nicht aus, in den Richtlinien den Begriff der „betreuten Wohnformen“ ohne weitere Konkretisierung lediglich zu wiederholen (Neue Nr. 2 Satz 3).

Grundsätzlicher Ausschluss der Leistungserbringung in Behinderteneinrichtungen widerspricht § 37 SGB V

Nach dem Entwurf der Neufassung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien (Neue Nr. 6) kann für die Zeit des Aufenthalts in Einrichtungen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die Erbringung von Behandlungspflege durch die Einrichtung besteht (z. B. Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Hospizen, Pflegeheimen oder **grundsätzlich auch in Behinderteneinrichtungen**), häusliche Krankenpflege **nicht** verordnet werden.

Der grundsätzliche Ausschluss von „Behinderteneinrichtungen“ entspricht nicht dem Wortlaut des Gesetzes. Der unbestimmte Oberbegriff der Behinderteneinrichtung kann seinem Wortlaut nach jede teil- oder vollstationäre Einrichtung umfassen, in der eine Betreuung, Begleitung und Förderung behinderter Menschen geleistet wird. „Behinderteneinrichtungen“ sind folglich u. a. (Sonder-) Kindergärten, Kindertagesstätten, (Sonder-) Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen. Diese Orte sind jedoch in § 37 Abs. 1 SGB V als „geeignete Orte“ für die Erbringung häuslicher Krankenpflege ausdrücklich genannt und deshalb auch zu Recht in der Nr. 2 der HKP-Richtlinie neu eingefügt worden.

„Behinderteneinrichtungen“ passen auch aus systematischen Gründen nicht in die Aufzählung. Im Unterschied zu Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und Hospizen handelt es sich nicht um vorwiegend medizinisch ausgerichtete Einrichtungen. Stattdessen stehen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Vordergrund.

Richtlinien können eine gesetzliche Vorschrift konkretisieren. Richtlinien dürfen jedoch nicht den Wortlaut des Gesetzes einschränken oder den Sinn und Zweck der Vorschrift verändern. Das SG Lübeck hat in einem Eilverfahren festgestellt, dass die Ermächtigung des G-BA eingeschränkt ist. Der G-BA könne lediglich zusätzlich weitere Orte zu den ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Einrichtungen und Orten bestimmen, an denen häusliche Krankenpflege zu erbringen sei (Beschluss vom 08.08.2007, Az. S 1 KR 422/07 ER). **Daher ist der Begriff der Behinderteneinrichtung an dieser Stelle zu streichen.**

Wir bitten Sie deshalb, den Gemeinsamen Bundesausschuss anzuweisen, die Richtlinie zur häuslichen Krankenpflege an den Gesetzeswortlaut anzupassen.

Betreute Wohnformen können ambulant oder stationär organisiert sein

Wir regen an, in der Richtlinie zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bereits an anderer Stelle, nämlich in der Vorschrift des § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX den Versuch unternommen hat, den Begriff der *Häuslichkeit* neuen Entwicklungen beim Wohnen anzupassen.

Er erkennt in dieser Rechtsvorschrift die Hilfen „zu selbstbestimmtem Leben in *betreuten Wohnmöglichkeiten*“ als Leistungen zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft an. Das Sozialgericht Duisburg hat dazu in einem Beschluss vom 16.03.2006 (Az. S 10 SO 6/06 ER bei www.sozialgerichtsbarkeit.de) ausgeführt, dass eine betreute Wohnmöglichkeit i. S. d. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX gegeben ist,

wenn fachlich geschulte Personen Betreuungsleistungen erbringen, die darauf ausgerichtet sind, dem Leistungsberechtigten Fähigkeiten und Kenntnisse zum selbstbestimmten Leben zu vermitteln. Dabei dürfe es sich nicht nur um sporadische, situativ bedingte Betreuungsleistungen handeln, sondern diese müssten in einer regelmäßigen Form erbracht werden und in eine Gesamtkonzeption eingebunden sein, die auf die Verwirklichung einer möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung ausgerichtet ist.

Das Sozialgericht Duisburg stellt ausdrücklich fest, dass die Hilfen in betreuten Wohnformen i. S. d. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX sowohl in stationärer Form als auch in ambulanter Form erfolgen können.

Danach sind Wohnheime für behinderte Menschen, wie sie von der Lebenshilfe unterhalten werden, dann als geeignete Orte anzuerkennen, in denen gem. § 37 Abs. 1 SGB V i. d. F. des GKV–WSG häusliche Krankenpflege erbracht werden kann, wenn die fachliche Hilfe, die geleistet wird, sich ganz auf die „Betreuung beim Wohnen“ konzentriert.

Ein besonderes Kennzeichen dieser Betreuung ist der Einsatz von pädagogisch geschulten Fachkräften, die sich darum bemühen, den betreuten behinderten Menschen Fähigkeiten zu vermitteln, so selbstständig wie möglich in der Wohnung zu leben, den sozialen Umgang mit den Mitbewohnern und anderen zu erlernen einschließlich der Fähigkeit, eigene Interessen zu artikulieren und zu vertreten.

gez. Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust
(Mitglied des Bundesvorstandes)

gez. Klaus Lachwitz
(Justitiar und stellv. Bundesgeschäftsführer)